



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2025

Nr. 8

Inhalt: Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL). – Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarreileitungen. – Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL). – Aufnahme der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bingen-Büdesheim in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz. – Gesetz zur Außerkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG). – Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz. – Firmungen 2026 . – Personalchronik. – Amtsblatt im August.

Bischof

55. Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen (StKPfL)

Präambel

„In einer Kirche, die sich zur Gemeinschaft berufen weiß, kann Leitung letztlich auch nur gemeinschaftlich wahrgenommen werden“ (Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“, S. 48).

Daher fordert und fördert das Bistum Mainz ein Leitungsverständnis in gemeinsamer Verantwortung von leitendem Pfarrer, Koordinatorin oder Koordinator und Verwaltungsleitung in den im Zuge des Pastoralen Wegs neu gegründeten Pfarreien. Diese Leitung wird wahrgenommen in steter Zusammenarbeit mit den pastoralen Gremien in der Pfarrei.

Dieses Leitungsverständnis soll sich auch in der Konferenzstruktur auf Bistumsebene abbilden. In diesem Sinne erlässt der Bischof das folgende Statut.

§ 1 Selbstverständnis und Aufgaben

(1) Die Konferenz der Pfarreileitungen ist sowohl ein Kommunikationsraum für die Anliegen der Leitungen der Pastoralräume und neuen Pfarreien als auch ein Gremium zur Führung durch die Bistumsleitung. Sie berät die Bistumsleitung und dient dem Austausch untereinander. Somit stellt sie einen gegenseitigen Resonanzraum für die Bistumsleitung, die Mitglieder der Leitungskonferenz und für die Anliegen aus der Fläche des Bistums dar.

(2) Um die Vernetzung der Bistumsleitung mit den Pastoralräumen und Pfarreien zu fördern, ist die Weitergabe der behandelten Themen an die Gremien in

den Pastoralräumen und neuen Pfarreien durch die Leitungen der Pastoralräume und neuen Pfarreien sicherzustellen.

§ 2 Vorsitz, Vorstand und Sprecher

(1) Vorsitzender der Konferenz ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar oder die oder der Bevollmächtigte des Generalvikars.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Personen als Sprecherinnen oder Sprecher und zusätzlich 3-5 weitere Personen als Vorstand, der dem Vorsitzenden zur Seite steht. Jede Person wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl soll die Konferenz auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Funktionen innerhalb der Pfarreileitung und der vier Regionen und auf Geschlechtergerechtigkeit achten.

§ 3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Mitglieder der Konferenz sind die Pfarreileitungen, bestehend aus leitendem Pfarrer, Koordinatorin oder Koordinator und Verwaltungsleitung. Jede Pfarreileitung entsendet pro Sitzung je zwei stimmberechtigte Personen aus ihrer Mitte, wobei auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden sollte.

(2) Die übrigen Personen aus den Pfarreileitungen können als Gäste teilnehmen, wenn es organisatorisch möglich ist und die Einladung dies explizit ermöglicht.

(3) Die mit der Geschäftsführung der Konferenz beauftragte Person, die Bistumsleitung, die anderen Mitglieder der Leitungskonferenz und der Sprecher des Priesterrats nehmen als beratende Mitglieder teil.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die Konferenz wird im Namen des Bischofs von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person wenigstens zwei Mal im Jahr einberufen oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Bischof mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Mal durch erneute Einladung einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Unbeschadet anderer Bestimmungen in der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Für alle Abstimmungen gilt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Konferenz sind Empfehlungen an den Diözesanbischof.

(8) Näheres regelt die vom Bischof unter Zustimmung der Mitglieder erlassene Geschäftsordnung.

§ 5 Entsendung in andere Gremien

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Diözesanversammlung. Nach Maßgabe des Statuts der Diözesanversammlung wählt die Konferenz aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder weitere Personen in die Diözesanversammlung.

(2) Die Konferenz schlägt der Diözesanversammlung zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Pastoralrat und zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Kirchensteuerat vor. Sofern diese bislang keine Mitglieder der Diözesanversammlung waren, werden sie es aufgrund dieser Wahl.

(3) Eine Sprecherin oder ein Sprecher der Konferenz nimmt beratend an den Sitzungen des Priesterrats teil, der oder die andere ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Diözesanversammlung und im Diözesan-Pastoralrat.

§ 6 Übergangsbestimmung

Soweit in diesem Statut von Pfarreileitung gesprochen wird, ist dort, wo im Zuge des Pastoralen Wegs noch keine neue Pfarrei gegründet wurde, damit auch die Leitung des jeweiligen Pastoralraums gemeint.

§ 7 Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt das Statut für die Konferenz der Pfarreileitungen zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

56. Geschäftsordnung der Konferenz der Pfarreileitungen

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Pfarreileitungen.

§ 2 Sitzungen

(1) Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person bereitet die Sitzung und deren Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bischof, dem Generalvikar, der oder dem Bevollmächtigten des Generalvikars und dem Vorstand vor und entscheidet mit diesen über das Format der Sitzung (Präsenz, Videokonferenz oder hybrid).

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(3) Den Sprecherinnen, Sprechern oder der Sprecherin und dem Sprecher obliegt die Moderation der Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Bischof kann der Vorstand die Moderation an eine geeignete Person delegieren.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.

(5) Über die vorgeschlagene Tagesordnung sowie ggf. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Konferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

(8) Die Konferenz kann zur Bearbeitung von Themen Arbeitsgruppen bilden, die ihr gegenüber berichtspflichtig sind.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sicherzustellen, dass bei Bedarf eine geheime Stimmgabe technisch möglich ist.

(2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag hat je ein Mitglied die Möglichkeit, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 4 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand kann die Protokollführung delegieren.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Konferenz nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorsitzenden zugesandt.

§ 5 Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Pfarreileitungen zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

57. Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL)

1. Allgemeiner Ordnungsrahmen

1.1. Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)

Die Ziele und Grundsätze des Anlagemanagements des Bistum Mainz sind auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite ausgerichtet.

Das primäre Ziel der Kapitalanlagen besteht in der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen, Bauerhaltungsmaßnahmen sowie dem langfristigen realen, d.h. inflationsgeschützten Erhalt der aktiven Vermögensmasse des Bistums. Diese Kapitalanlagerichtlinie ist auf die bestimmte Situation des Bistums Mainz ausgerichtet und nicht ohne weiteres auf andere juristische Personen übertragbar. Die Optimierung der Chancen und Risiken des Kapitalanlageportfolios erfolgt unter der Maßgabe, dass die Abdeckung dieser Primärziele unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Wertvorstellungen hinreichend sichergestellt sind. Der Anlageausschuss beschließt jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Reservesituation und der Zielrendite das Risikobudget für das kommende Jahr. Zur Überwachung und Einhaltung des Risikobudgets kann ein Overlay-Manager beauftragt werden. Eine Teilsicherung durch einen Overlay-Manager kommt ebenfalls in Betracht. Ebenso können aber auch Einzelmandate mit entsprechenden Risikobudgets vergeben werden. Die Gesamtsteuerung verbleibt beim Anleger.

1.2. Zweck der Anlagerichtlinie

Die vorliegende Kapitalanlagerichtlinie (kurz: Richtlinie) definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie legt die Grundsätze der Anlagepolitik fest und definiert die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage. Des Weiteren dient die Richtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze. Sie dient zudem als Nachweis gegenüber Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer und Revision).

1.3. Anwendungsbereich

Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen im Anlagevermögen (Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz). Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Anlagen, die in Zusammenhang mit pastoralen oder anderen Bistumszielen erworben wurden, bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen oder Darlehen an andere kirchliche Institutionen. Die Richtlinie regelt die grundlegenden Aspekte der Organisation der Kapitalanlagen innerhalb der Anlagenverwaltung.

Es ist sicherzustellen, dass die mit externen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen den Vorgaben dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen.

2. Grundsätze der Kapitalanlage

2.1. Allgemeine Anlagegrundsätze

Den Anlagezielen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität ist Geltung zu verschaffen. Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Die Anlagenverwaltung hat stets das geltende Recht zu wahren. Sie hat insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten.
- b) Insbesondere für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte haben die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe, insbesondere der Anlageausschuss, lediglich solche Finanzanlagen zu tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.
- c) Die Einhaltung der o.g. Ziele ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und -kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik auf Basis der Ergebnisse einer Asset-Liability-Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- d) Liquiditätsbedürfnisse und die Risikotragfähigkeit des Bistums sind in die Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.
- e) Das Bistum Mainz sieht sich im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen und nachhaltigen Kriterien verpflichtet und orientiert sich in der Umsetzung an der Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz¹. Dabei finden die unter 2.2.5. aufgeführten Negativkriterien Anwendung (Negativliste).

2.2. Anlageuniversum

2.2.1. Verfügbare Anlageklassen

Die Richtlinie gilt für die im Folgenden aufgeführten Anlageklassen und ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden:

- a) alle Arten von Rentenwertpapieren inklusive Schuldscheindarlehen,
- b) Börsennotierte Aktien,
- c) Geldmarktanlagen,
- d) Investmentsondervermögen (z. B. Publikums- und Spezialfonds) sowie,
- e) „Alternative“ Kapitalanlagen: Private Equity, Private Debt, Absolut Return, Immobilien,

¹ „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK).

Infrastrukturinvestments und Rohstoffinvestments (ausgenommen Nahrungsmittel).

2.2.2. Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z. B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten zulässig. Im Rahmen des Risiko-Overlays und des vorgegebenen Risikobudgets können zusätzlich aktive Long-Positionen eingegangen werden. In Rentenmandaten ist das Steuern von Zinsänderungsrisiken durch Derivate zulässig.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

2.2.3. Fremdwährungen

Es wird eine globale, diversifizierte Anlagestrategie verfolgt. Festverzinsliche Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich in Euro gehedgt, es sei denn, die Kosten für das Hedging sind unverhältnismäßig hoch. Ausnahmeregelungen sind mit dem Anlageausschuss abzustimmen. Aktienbestände in Fremdwährung werden grundsätzlich nicht abgesichert.

2.2.4. Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente

Die erwerbbaaren Finanzinstrumente sind im Katalog (siehe Anhang „Zulässige Finanzinstrumente“) mit ihren wesentlichen Eigenschaften erfasst. Der Katalog ist eine Präzisierung auf Basis der verfügbaren Anlageklassen.

2.2.5. Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien

Das Bistum befürwortet ethisch-nachhaltige Wertvorstellungen und lehnt sich in der Umsetzung an die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Anlagegrundsätze an. Ausschlusskriterien beinhalten u.a. Abtreibung, Arbeitsrechtsverletzungen, Embryonale Stammzellforschung, Pornografie, Suchtmittel (u.a. Tabak, Alkohol, Glücksspiele) und Rüstung.

Die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG) ist beauftragt, den ethisch-nachhaltigen Wertvorstellungen des Bistums entsprechend Rechnung zu tragen. Soweit Publikumsfonds einbezogen werden, ist nur eine eingeschränkte Prüfung bezüglich der Einzeltitel möglich.

2.3. Quantitative Beschränkungen

2.3.1. Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen

Das Finanzdezernat beachtet bei der Gewichtung der Kapitalanlagen die in der folgenden Tabelle

abgebildeten Rahmenwerte:

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Geldmarktanlagen	0%	60%
Rentenwertpapiere	30%	100%
Börsennotierte Aktien*	0%	35%
Absolut Return	0%	10%
Private Equity, Private Debt, Immobilien (ohne Direktbestand), Infrastrukturinvestments*	0%	35%
Rohstoffinvestments (keine Agrarrohstoffe)*	0%	15%

* Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.

Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbestand der Kapitalanlagen des Bistums, bei Private Equity, Private Debt, Immobilien und Infrastrukturinvestments einschließlich der Einzahlungsverpflichtungen („Commitments“).

Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden bei Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur und Rohstoffinvestments geduldet. Bei Anlage in Investmentsondervermögen (Publikumsfonds, Spezialfonds) sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den entsprechenden Anlageklassen zuzurechnen. Produkte, welche hybride Strukturen aufweisen (z. B. Mischfonds mit Aktien und Rentenanteil, etc.) sind auf Basis der zugrundeliegenden Anlageklassen aufzuteilen bzw. nach Produktcharakteristik Anlageklassen zuzuordnen. Anlagen in Wandelanleihen und Unternehmensanleihen werden der Quote für Rentenpapiere zugerechnet, wobei für die Sub-Assetklassen separate Limite gelten (siehe unter „Risikolimit und sonstige Limite“).

2.3.2. Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen
Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z. B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentsondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen, welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die dem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z. B. Sparkassen).

Eine Detaillierung der Emittenten- und Kontrahentengrenzen erfolgt gesondert (siehe Anhang „Risikolimit und sonstige Limite“).

3. Organisation und Verantwortlichkeiten

3.1. Der Anlageprozess

3.1.1. Strategische Asset Allokation

Die Gewichtung der Kapitalanlagen (SOLL-Asset Allokation) wird durch den Anlageausschuss mindestens

einmal jährlich vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben aus der Asset Liability Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen als Grundlage zu berücksichtigen. Auf Basis der in einer Asset Liability Analyse festzustellenden Risikotragfähigkeit sind Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festzulegen.

Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation sind durch den Leiter des Finanzdezernats umzusetzen bzw. die Einhaltung bei Mandatsvergabe an externe Asset Manager zu überwachen. Den aktuellen Kapitalmarktbedingungen wird durch die Ausnutzung eingeräumter Bandbreiten Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung über die strategische Asset Allokation steht das Finanzdezernat dem Anlageausschuss beratend zur Seite; zudem kann ein Berater (Investment Advisor) hinzugezogen werden.

3.1.2. Operative Portfolioentscheidungen

Die operative Portfoliosteuerung liegt beim Finanzdezernat (z. B. Auswahl und Mandatierung der Asset Manager, Produktauswahl). Die Umsetzungsmaßnahmen erfolgen durch die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG). Grundlage sind neben dieser Richtlinie die zwischen Bistum und Master-KVG getroffenen Vereinbarungen (z. B. Rahmenvereinbarung). Die Einhaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie die Überprüfung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen sind durch die Master-KVG entsprechend sicherzustellen. Darüber hinaus und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss besteht die Möglichkeit der Direktanlage. Die Bestände der Direktanlage sind als Segment in den Masterfonds der Master-KVG integriert und werden im Reporting gesamtheitlich ausgewertet.

Mindestens einmal jährlich werden auf Ebene der Spezialfonds Anlageausschusssitzungen abgehalten, an denen neben Vertretern der Master-KVG und des Asset Managers auch Vertreter des Finanzdezernats teilnehmen. Vertreter des Anlageausschusses des Bistums können optional teilnehmen. Die Sitzungen werden durch die Master-KVG protokolliert und das abgestimmte Protokoll den Mitgliedern des Anlageausschusses des Bistums zur Verfügung gestellt.

3.2. Verantwortlichkeiten

3.2.1. Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat genehmigt die Richtlinie sowie deren Änderungen auf Vorschlag des Anlageausschusses und entscheidet entsprechend seiner Ordnung über finanzrelevante Maßnahmen, die für das Bistum von besonderer Bedeutung sind.

3.2.2. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss erarbeitet und beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik, insbesondere in Form der Richtlinie und deren Änderungen. Der

Anlageausschuss schlägt diese dem Bischof nach Zustimmung des DVVR zur Inkraftsetzung vor.

Der Anlageausschuss überprüft die Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der aktuellen Verbindlichkeitsstruktur sowie der Kapitalmarktsituation. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Richtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

3.2.3. Finanzdezernat

Das Finanzdezernat verantwortet die operative Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidungen. Insbesondere ist das Dezernat zuständig für

- a) die Steuerung und operative Abwicklung des Tagesgeschäfts,
- b) den Kontakt mit den externen Dienstleistern, inkl. Vertretung des Bistums in Anlageausschüssen der Spezialfonds,
- c) die Bewertung und Kommentierung der Anlageergebnisse sowie
- d) die Bereitstellung nötiger Informationen für den Anlageausschuss.

3.2.4. Buchhaltung (Rechnungswesen)

Der Bereich Buchhaltung ist für die Verbuchung der Wertpapierkäufe und -verkäufe verantwortlich. Insbesondere ist die Buchhaltung zuständig für

- a) die Erfassung, Bestätigung und Abrechnung der Wertpapiergeschäfte,
- b) den regelmäßigen Bestandsabgleich mit der Verwahrstelle und
- c) die Kontrolle der Geschäfte; hierunter fällt auch die Kontrolle, ob die Geschäfte gemäß Orderteilung (Stückzahl, Ausführungspreis etc.) ausgeführt wurden.

3.2.5. Risikocontrolling (Revision)

Der Bereich Risikocontrolling (Revision) ist organisatorisch und disziplinarisch vom Finanzdezernat getrennt und stellt das unabhängige Risikocontrolling sicher. Insbesondere ist das Controlling zuständig für

- a) die Kontrolle und Prüfung der Monatsberichte der Master-KVG und
- b) die Überwachung der Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben.

3.2.6. Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Sondervermögen. Eine Sonderform der KVG ist die Master-KVG, die sich auf administrative Tätigkeiten (z. B. Buchhaltung, Controlling, Risikocontrolling und Reporting) beschränkt und im Regelfall kein eigenes Portfoliomanagement betreibt.

Neben den im KAGB aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Vorgaben zur Streuung und Liquidität), ist die Master-KVG vertraglich zur Einhaltung der in der Richtlinie spezifizierten Anlagegrenzen verpflichtet (Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen).

In welchen Vermögensgegenständen investiert werden darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich im Wesentlichen aus der Richtlinie, dem KAGB und den Vereinbarungen zwischen Bistum und Master-KVG (v.a. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Insbesondere ist die Master-KVG zuständig für

- a) Fondsbuchhaltung,
- b) Anlagegrenzprüfung,
- c) Risikocontrolling und
- d) Reporting.

3.2.7. Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Kapitalanlagen des Sondervermögens bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß KAGB ein Kreditinstitut als Verwahrstelle. Während die Master-KVG bzw. der Asset Manager primär die Entscheidung treffen, wie das Fondsvermögen angelegt wird, übernimmt die Verwahrstelle Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen (z. B. Anlagegrenzprüfung).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von dem Verwalter des Investmentvermögens und überprüft deren Verfügungen über das Sondervermögen. Die Verwahrstelle stellt sowohl zeitlich als auch sachlich die nächste Kontrollinstanz der Kapitalverwaltungsgesellschaft dar. Insbesondere ist die Verwahrstelle zuständig für

- a) die Verwahrung der Vermögensgegenstände,
- b) die Abrechnung der WP-Transaktionen und
- c) die Kontrolle der Anlagegrenzprüfung.

3.3. Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind insbesondere Anlagemanagement und Risikocontrolling organisatorisch und disziplinarisch zu trennen. Das Anlagenmanagement obliegt dem Finanzdezernat bzw. wird operativ an externe Portfoliomanager ausgelagert. Für das Risikocontrolling ist die Revision verantwortlich, die weisungsfrei an den Anlageausschuss und den Ordinarius berichtet.

3.4. Außerordentlicher Abstimmungsprozess

In Ausnahmesituationen können Abweichungen von der Richtlinie unvermeidbar sein. Die Abweichungen sind unmittelbar und unverzüglich nach ihrer Feststellung durch das Finanzdezernat dem Anlageausschuss zu melden.

Dabei sind die Art der Abweichung, der Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Der Anlageausschuss berät sich umgehend über die durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen.

Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bistums grundlegend verändern, und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des DVVR.

4. Richtlinien für das Reporting

Ein regelmäßiges Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Indikatoren ist Grundlage für ein zielorientiertes Management der Kapitalanlagen. Ersteller der Berichte auf Basis der gesamtheitlich zusammengeführten Kapitalanlagen ist die Master-KVG. Adressat der Berichte sind neben dem Finanzdezernat das Risikocontrolling sowie die Mitglieder des Anlageausschusses des Bistums.

4.1. Bestandsreporting

Bestand und Entwicklung des Bistumsvermögens sind dem Anlageausschuss zumindest einmal pro Quartal darzulegen. Aufzuzeigen sind insbesondere

- a) die Struktur der Kapitalanlagen (nach Anlageklassen, Finanzinstrumenten etc.),
- b) Buchwerte und aktuelle Marktwerte der Kapitalanlagen (stille Reserven),
- c) ordentliche Erträge und realisierte Gewinne bzw. Verluste aus der Umschichtung von Kapitalanlagen und
- d) die Performance im Vergleich zu Benchmarks sowie zu Ergebnissen vorheriger Jahre.

4.2. Risikoreporting

Der Bereich Controlling verantwortet die Berichterstattung bezüglich der Anlagerisiken. Das mindestens monatlich und unabhängig vom Finanzdezernat zu erstellende Risikoreporting basiert auf den Berichten und Auswertungen der Master-KVG und konzentriert sich auf

- a) die Rahmenwerte für die Gewichtung der Kapitalanlagen und Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der strategischen Asset Allokation,
- b) die quantitative Beschränkungen zur Streuung und Mischung,
- c) die Einhaltung der Limite in Bezug auf die Qualität und das Marktrisiko der Kapitalanlagen (z. B. Kontrolle der durch die Master-KVG monatlich durchgeführten Stresstests) sowie
- d) die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Identifizierte Limitverletzungen sind umgehend dem Finanzdezernat sowie dem Anlageausschuss zu melden.

5. Richtlinien für einzelne Anlageklassen

Die zulässigen Finanzinstrumente innerhalb der verschiedenen Anlageklassen sind im Katalog „Zulässige Finanzinstrumente“ (siehe Anhang) beschrieben. Hält das Sondervermögen seinerseits Anteile an anderen Investmentfonds (z. B. in Publikumsfonds), ist sicherzustellen, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den für die zu Grunde liegenden Anlageklassen geltenden Richtlinien erfolgt.

5.1. Rentenwertpapiere

5.1.1. Begriffsdefinition

Rentenwertpapiere (kurz: Renten) sind fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem vertraglich festgelegten Rückzahlungsanspruch. Wandelanleihen werden den Renten zugerechnet und gehen in die Allokationsquote für Rentenwertpapiere ein. Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind zu den Geldmarktanlagen hinzuzurechnen.

5.1.2. Rahmenbedingungen

Es sind die im Anhang festgelegten Mindestqualitäten zu beachten. Im Hinblick auf die Verwendung von Bonitätsratings sind Standard & Poor's, Moody's und Fitch als Referenz-Ratingagentur heranzuziehen. Ist nur eine Ratingeinschätzung vorhanden, ist diese heranzuziehen. Falls kein Rating der drei Agenturen verfügbar ist, kann als Alternative auf interne Managerratings zurückgegriffen werden.

Kommt es aufgrund einer Herabstufung auf ein gemäß dieser Richtlinie unerlaubtes Rating zu einer Limitverletzung, so sind durch den Leiter des Finanzdezernats dem Anlageausschuss Vorschläge zur Limitrückführung bzw. zur Veräußerung oder zum Halten des Wertpapiers vorzulegen.

5.2. Börsennotierte Aktien

5.2.1. Begriffsdefinition

Börsennotierte Aktien sind Wertpapiere ohne festen Rückzahlungsanspruch (Eigenkapitaltitel), die an einem geregelten Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

5.2.2. Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Handelbarkeit von Aktien ist zwischen organisierten und nicht organisierten Märkten zu unterscheiden. Es sind grundsätzlich nur Aktien zulässig, die in einen organisierten Markt einbezogen und voll eingezahlt sind. Leerverkäufe von Aktien sind unzulässig. Für den Handel mit Aktien an nicht organisierten Märkten ist die vorherige Zustimmung des Anlageausschusses zwingend erforderlich.

5.3. Geldmarktanlagen

5.3.1. Begriffsdefinition

Geldmarktanlagen begründen einen vertraglich fixierten Rückzahlungsanspruch und haben eine (Rest-) Laufzeit von höchstens zwölf Monaten.

5.3.2. Rahmenbedingungen

Der im Anhang aufgeführte Katalog beinhaltet eine Aufstellung aller zulässigen Geldmarktinstrumente. Bezüglich der zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten gilt:

- a) Tages- und Termingelder, die – vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen – vollständig durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sind unbegrenzt zulässig.

- b) Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sowie sonstige Geldmarktinstrumente (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit) müssen grundsätzlich eine Mindestbonität von A-1 (Standard & Poor's) aufweisen.

Zur Ermittlung der Qualität der Geldmarktanlagen ist auf ein Rating in Anlehnung an das Vorgehen bei Rentenwertpapieren zurückzugreifen.

5.4. Sonstige Anlageklassen

5.4.1. Begriffsdefinition

Sonstige Anlageklassen umfassen Investition in Instrumente, die nicht Aktien, Renten oder Geldmarktinstrumente zuzuordnen sind, insbesondere

- a) Private Equity (nicht börsengehandelte Kapitalansprüche)
- b) Private Debt (nicht börsengehandelte Fremdkapitalfinanzierung)
- c) Absolut Return
- d) Immobilien
- e) Infrastrukturinvestments und
- f) Rohstoffinvestments.

5.4.2. Rahmenbedingungen

Private Equity

Investitionen in Private Equity erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Equity Fonds oder Private Equity Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Unternehmen.

Private Debt

Investitionen in Private Debt erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Debt-Fonds oder Private Debt-Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Schuldverschreibungen.

Absolut Return

Absolute Return Mandate streben eine marktunabhängige Rendite an. Diese soll durch die gezielte Auswahl einzelner Wertpapiere bzw. anderer Investments erreicht werden. Die Wertentwicklung hängt somit maßgeblich von der aktiven Anlageentscheidung des Fondsmanagers ab.

Immobilien

Investition in Immobilien erfolgen im Rahmen eines Fondsvehikels (Immobilien Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

Infrastruktur

Investitionen in Infrastruktur erfolgen im Rahmen einer partnerschaftlichen Konstruktion (Infrastrukturfonds), eines Fondsvehikels (Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

Rohstoffinvestments

Die Anlage in Rohstoffe erfolgt in Form von Sondervermögen bzw. ETCs, die in gängige Rohstoffindices investieren, oder in physischer Form, sofern eine sichere Verwahrung gewährleistet ist. Investitionen in ETCs sind von dem Anlageausschuss explizit zu genehmigen.

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Allgemeinen Kapitalanlage-Richtlinie für das Bistum Mainz tritt inkl. Anlagen nach Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Frühere Fassungen treten damit außer kraft.

Für die Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung der Richtlinie.

Das Finanzdezernat hat die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Mainz, den 03. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Anlagen zur Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie für das Bistum Mainz (KARL)

Zulässige Finanzinstrumente

Anlageklasse	Instrument	Spezifizierung
Rentenwertpapiere, Schuldscheindarlehen und Senior Secured Loans	Anleihen staatlicher Emittenten	
	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	
	Bankschuldverschreibungen	
	Schuldscheindarlehen	
	Unternehmensanleihen	
	Genussscheine / Nachranganleihen	
	Senior Secured Loans	
Börsennotierte Aktien	Wandelanleihen	
	Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind	
Geldmarkt	Tagesgelder & Termingelder	
	Commercial Papers	
	Certificates of Deposit	
Investmentfonds	Wertpapierfonds	Rentenfonds
		Aktienfonds
		Gemischte Fonds
	Offene Immobilienfonds (inkl. Immobilienspezialfonds)	
	Indexfonds (inkl. Exchange Traded Funds)	
Dachfonds		

Nicht börsengehandelte Finanzinstrumente (Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur)	Alternative Investmentfonds (AIF)
	Sondervermögen
	Beteiligungsgesellschaften

Risikolimit und sonstige Limite

Limite für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen

Bestandsquoten:	
- Rentenwertpapiere	Min. 30 %
- Unternehmensanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 40%
- Wandelanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 10%
- Börsennotierte Aktien*	Max. 35%
- Absolute Return	Max. 10%
- Gesamtquote: Private Equity, Private Debt, Immobilien, Infrastruktur (Einzahlungsverpflichtungen)*	Max. 35%
- Rohstoffinvestments*	Max. 15%
- Geldmarktanlagen	Max. 60%

*Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.

Limite für Rentenwertpapiere

Qualität (Bonität):	
Das maximal zulässige Adressenausfallrisiko nach maßgeblichem Rating (Standard & Poor's) ist wie folgt:	
- AAA bis A-	ohne Begrenzung
- BBB+ bis BBB-	max. 40%
- BB+ bis B-	max. 10%
- CCC+ bis D	max. 1% im Rahmen von diversifizierten High Yield- oder EMD-Fonds.
Die Prozentangaben beziehen sich auf den Marktwert des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen. Nicht ausgeschöpfte Ratingquoten einer Bonitätsklasse werden auf die nächsthöhere Bonitätsklasse angerechnet. Eine Liste mit nicht gerateten Anleihen ist dem Anlageausschuss auf Anfrage vorzulegen. Sofern vorhanden ergänzt die Master-KVG für diese Anleihen sogenannte Managerratings oder Ähnliches.	
Downgrades in Spezialfondsmandaten sind individuell abzustimmen	

Limite für börsennotierte Aktien

Qualität (Liquidität):	
- Notierung an organisiertem Markt	35%

Limite für Geldmarktanlagen

Qualität (Bonität):	
Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind:	
	mind. A-1 - je Bank einzeln festzulegen (max. 20% des Eigenkapitals)
Sonstige Geldmarktanlagen (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit):	
	mind. A-1 (S & P)

Limite für Sondervermögen

Managerrisiko:	
Begrenzung des von einem Portfoliomanager verwalteten Vermögens (unter Berücksichtigung des Risikogehalts):	
	max. 12,5% (ausgenommen Overlay-Manager)

Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen
(Maximaler Anteil einzelner Schuldner in Prozent der gesamten Kapitalanlagen)

Emittenten bzw. Kontrahenten	Begrenzung
Allgemeine Begrenzung	5%, ausgenommen Staatsanleihen

58. Aufnahme der Kirchengemeinde St. Batholomäus, Bingen-Büdesheim in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz

Hiermit wird die Katholische Kirchengemeinde St. Batholomäus, Bingen-Büdesheim gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABl 163 (2021), Nr. 10, 61, S. 93ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2025 in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen.

Mainz, den 03. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

59. Gesetz zur Außerkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG)

Hiermit werden die Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG) vom 16.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

60. Gesetz zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz

Hiermit wird die Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz vom 31.03.2000 außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 27. Juni 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

61. Firmungen 2026

Region Mainlinie

Dreieich-Isenburg

Domdekan Henning Priesel

Groß-Gerau Mitte

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Heusenstamm-Dietzenbach

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Hl. Familie Langen-Egelsbach-Erzhausen

Domdekan Henning Priesel

Mainbogen

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

MainWeg

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Mühlheim-Obertshausen

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Nördliches Ried

Domkapitular Michael Ritzert

St. Franziskus, Offenbach

Domkapitular Michael Ritzert

Rodgau-Rödermark

Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)

Region Oberhessen

Gießen-Nordost

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Gießen-Stadt

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Gießen-Süd

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Hl. Drei Könige am Vogelsberg

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Vogelsberg-Süd

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf (mit Visitation)

Wetterau-Mitte

Domkapitular Klaus Forster

Wetterau-Nord

Offizial Olaf Lindenberg

St. Christophorus vor dem Vogelsberg

Domkapitular Michael Ritzert

Wetterau-Süd

Domkapitular Klaus Forster

Region Rheinhessen

AKK-Mainspitze

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Alzeyer-Hügelland

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Bodenheim

Domkapitular Klaus Forster

St. Maria Magdalena, Ingelheim

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Mainz-City

Domkapitular Klaus Forster

Mainz-Mitte-West

Domkapitular Michael Ritzert

St. Elisabeth, Mainz und Budenheim

Domkapitular Michael Ritzert

Mainz-Süd

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Nieder-Olm

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Auferstehung Christi, Rhein-Selz

Domkapitular Klaus Forster

St. Lioba, Rheinhessen-Mitte

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Worms und Umgebung

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Chöre am Dom

Domdekan Henning Priesel

Region Südhessen

Bachgau

Domdekan Henning Priesel

Heilig Geist an der Bergstraße

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Darmstadt-Mitte

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Darmstadt-Südost

Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt

Darmstadt-West

Domkapitular DK Klaus Forster

Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen

Domkapitular Olaf Lindenberg

Hl. Marianne Cope, Heppenheim

Generalvikar Dr. Sebastian Lang

Neckartal

Domkapitular Michael Ritzert

Odenwaldkreis

Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Otzberger Land

Domdekan Henning Priesel

Alfred Delp, Südliches Ried

Domdekan Henning Priesel

Überwald

Domkapitular Michael Ritzert

Hl. Johannes XXIII., Viernheim

Domkapitular Klaus Forster

Weschnitztal

Domdekan Henning Priesel

Terminabsprachen erfolgen mit den Sekretariaten der einzelnen Firmspender.

Kirchliche Mitteilungen

62. Personalchronik

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf weihte Thomas Kettel am 28.06.2025 im Hohen Dom zu Mainz zum Priester.

Priester und Diakone

Blumers, Frank, Pfarrer, m. W. z. 10.06.2025 bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von Pfarrer Piotr Thometzek ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Andreas, Groß-Bieberau und Corpus Christi und St. Pius X., Reinheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten.

Lenhart, Heinz, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 02.06.2026 verlängert bis 31.12.2026 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit dem Schwerpunkt in der Altenheimseelsorge und in den Pfarreien Hl. Kreuz und Liebfrauen.

Poggel, Harald, Pfarrer, m. W. z. 14.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator und Vermögensverwalter der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifaiuts, Lützelwiebelsbach und St. Margareta, Seckmauern und der Filialkirchengemeinde Hl. Kreuz, Haingrund unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten.

Schmitt, Erhard, Pfarrer, m. W. z. 01.07.2025 versetzt in den Ruhestand.

Thometzek, Piotr, Pfarrer, m. W. z. 10.06.2025 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Feist, Margit, Gemeindereferentin, m. W. z. 30.06.2025 versetzt in den Ruhestand.

63. Amtsblatt im August

Das nächste Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Mainz erscheint abweichend vom Redaktionsplan erst am 20. August 2025.